

Tennisclub Ober-Roden e. V.

www.tc-ober-roden.de



Satzung

laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. März 2019

mit eingefügten Änderungen (§60a AO) laut Beschluss der
Mitgliederversammlung am

21. August 2020



§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Tennisclub Ober-Roden e. V. (TCO) wurde 1964 gegründet und ist beim Amtsgericht Offenbach unter Vereinsregister Nr. 3383 eingetragen.
2. Der Tennisclub Ober-Roden mit Sitz in 63322 Rödermark, Hohe Straße 23 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tennissports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen bis zur maximalen steuerfreien Ehrenamtspauschale gemäß EStG zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit. Gezahlte Vergütungen müssen im Jahresabschluss offen gelegt werden.
7. Geschäftsjahr: Kalenderjahr



§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des TCO kann jede natürliche Person werden.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahme in den TCO ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu bestätigen. Laufende Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
4. Mitglieder des Vereins sind
 - a) Erwachsene
 - b) Jugendliche Mitglieder (von 14 bis einschließlich 17 Jahren)
 - c) Kinder (unter 14 Jahren)
 - d) Ehrenmitglieder.
5. Die Mitgliedsvarianten ergeben sich aus der Mitgliedschaftsordnung und werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) die Vereinssatzung und die Ordnungen anzuerkennen,
 - b) die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
 - c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten,
 - d) die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstand (Vorstand und Beirat) und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie
 - e) die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten und
 - f) Änderungen der persönlichen Daten (Wohnsitz, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Status falls beitragsrelevant) dem Vorstand unverzüglich zu melden. Dies ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden. Die schriftliche Erklärung (per Brief oder E-Mail an eine offizielle Vorstand-Mailadresse) muss bis zum 30.11. dem Vorstand vorliegen. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr. Der Austritt wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.
2. durch den Tod.



3. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem TCO erfolgt
 - a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift länger als einen Monat fällige Club-Beiträge- und/oder Gebührenzahlungen in Verzug ist,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnung des Clubs erfolgen,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
 - d) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten.
 - e) Der Vorstand, Beirat und Ältestenrat beschließen gemeinsam mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden über den Ausschluss.
 - f) Dem beschuldigten Mitglied wird vor der Abstimmung mit 30-tägiger Frist Gelegenheit gegeben zur Anhörung (persönlich oder schriftlich).
 - g) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
 - h) Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder Beitragsrückerstattung.
5. Der Rechtsweg ist in jedem Falle ausgeschlossen.
6. Für ein ehemaliges Mitglied besteht eine 12-monatige Sperrfrist bevor es einen Wiedereintritt beantragen kann.

§ 4 Beiträge und Aufnahmegebühren

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr erhoben wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen für das folgende Geschäftsjahr.
 - a) Die gültigen Beiträge sind der aktuellen Mitgliedschaftsordnung zu entnehmen.
 - b) Umlagen können nach Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarfs des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
3. Der Vorstand entscheidet über Gebühren, die für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins benötigt werden und über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
4. Die Beiträge sind in einer Summe im SEPA-Lastschriftverfahren im Voraus zu entrichten und werden bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Beitragsjahres eingezogen. Bei Eintrittsdatum ab dem zweiten Quartal ist der Beitrag sofort fällig. Bei verspäteter Zahlung wird ein Zuschlag von 10 % der Beitragsforderung für jeden Monat des Verzuges erhoben.
5. Aufnahmegebühren sind ggf. unverzüglich nach Annahme des Aufnahmeantrages fällig.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
7. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften.



§ 5 Organe des Clubs

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Ältestenrat
5. Kassenprüfer
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung und des Ältestenrats ergeben sich aus den §§ 6 und 9, die der anderen Organe aus den besonderen Geschäftsordnungen. Ämterhäufung soll vermieden werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Änderung der Satzung (sofern die Satzungsänderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie auf der Tagesordnung vor den Wahlen durchgeführt)
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - g) Auflösung des Vereins
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird spätestens bis Ende März eines jeden Jahres in Rödermark abgehalten.
3. Die Versammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin mindestens 3 Wochen vorher schriftlich gegenüber jedem Mitglied unter Nennung von Ort, Tag und Stunde sowie der Tagesordnung und der bis dahin eingegangenen Anträge einberufen und geleitet. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebenen E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Eine Zusendung auf dem Postweg ist nur auf persönlichen Antrag möglich.
4. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Sie werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ aufgenommen und müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
5. Die Vorstandsmitglieder berichten der Mitgliederversammlung in der in § 7, Ziff. 1 genannten Reihenfolge, anschließend die Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Gesamtvorstands. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds können die Vorstandsmitglieder einzeln entlastet werden. In diesem Fall erfolgen die Beschlüsse der Entlastung in umgekehrter zu der in § 7, Ziff. 1 genannten Reihenfolge.
7. Die Kassenprüfer werden grundsätzlich gemeinsam entlastet.
8. Die Funktionen von Beirat und Ältestenrat enden mit Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands. Ein Mitglied des bisherigen Ältestenrates leitet die Versammlung bis zur Wahl der/des neuen Präsidenten/in.



9. Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 5, Abs. 2 bis 5 genannten Organe des Club in dieser Reihenfolge neu. Auf Verlangen eines Mitgliedes oder bei mehreren Vorschlägen muss geheim abgestimmt werden.
10. Die Mitgliederversammlung genehmigt den vom/von der bisherigen Schatzmeister/Schatzmeisterin aufgestellten und vom bisherigen Vorstand beratenen Haushaltsplan. Sie beschließt die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren sowie eventuelle Umlagen.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung des Clubs.
12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
13. Gewählt werden können alle volljährigen Vollmitglieder (im Rahmen einer Einzel- oder Familienmitgliedschaft bzw. Studenten/Azubis)
14. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus der Mitgliederordnung. Stimmen können nur persönlich abgegeben werden, eine Stimmübertragung auf Dritte nicht zulässig.
15. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt.
16. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen und der Wahl von Ehrenmitgliedern die 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
17. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.
18. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen wie nicht anwesende Mitglieder.
19. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
 - a) mindestens 20 Mitglieder oder
 - b) mindestens 3 Mitglieder des Ältestenrates oder des Beirates oder
 - c) mindestens 2 Mitglieder des Vorstands diese fordern. Die Versammlung ist für frühestens 3 Wochen und spätestens 6 Wochen nach Antragseingang einzuberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Präsident/in
 - b) 1. Vizepräsident/in
 - c) 2. Vizepräsident/in
 - d) Schatzmeister/in
 - e) Sportwart/in
 - f) Schriftführer/in
 - g) Jugendwart/in
 - h) Pressewart
2. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) Der Präsident mit einem Vorstandmitglied
 - b) Bei Abwesenheit des Präsidenten (siehe Geschäftsordnung) jeder Vizepräsident mit 2 Vorstandmitgliedern.
3. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens der/die Präsident/in oder einer der Vize-Präsidenten und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.



4. Die Einladung zur nicht-öffentlichen Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den Präsident, bei Verhinderung durch einen der Vize-Präsidenten. Im Rahmen der Einberufung des Vorstands ist die Mitteilung der Tagesordnung notwendig.
5. Der Vorstand entscheidet bei seiner Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Vorstandsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen.
6. Der Einberufung einer Vorstandssitzung bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
7. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von 2 Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung eine konstituierende Sitzung abzuhalten. Dabei erstellt er eine Vorstands-Geschäftsordnung, nach der jedes Vorstandsmitglied das ihm zugewiesene Resort eigenverantwortlich leitet. Im Rahmen dieser Resortverwaltung hat jedes zuständige Vorstandsmitglied den Gesamtvorstand unverzüglich und schriftlich über wichtige Vorgänge zu unterrichten.
8. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist wie folgt beschränkt:
 - a) Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.
 - b) Rechtsgeschäfte über einem Wert von 500 EUR müssen im Gesamtvorstand abgestimmt werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so nehmen Restvorstand, Beirat und Ältestenrat gemeinsam innerhalb eines Monats eine Ersatzwahl vor, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gilt. Bis zur Ersatzwahl übernimmt der Restvorstand gemeinschaftlich die Aufgaben der/des Ausgeschiedenen. Der Vorstand bleibt unabhängig von der gesetzlichen Jahresfrist jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Beirat

1. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand. Es können bis zu 5 Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Beisitzer sind berechtigt, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht für Vorstandsbeschlüsse.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vor Beschlussfassungen in Fragen ihres Aufgabengebietes angehört.
4. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so kann der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einen Nachfolger bestimmen, der die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.

§ 9 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist gemeinschaftlich tätig und verantwortlich. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Club mindestens 3 Jahre angehören.
2. Er ist ein Bindeglied und gegebenenfalls Vermittler zwischen Vorstand und Mitgliedern sowie Mitgliedern untereinander.
3. Er steht dem Vorstand auf dessen Wunsch zur Beratung von Entscheidungen besonderer Tragweite zur Verfügung.
4. Der Ältestenrat hat ein Mitwirkungsrecht bei der Erstellung oder Änderung der Satzung oder club-eigener Ordnung.



§ 10 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
2. Alle Kinder und Jugendliche ab einem Alter von 12 Jahren sind berechtigt, im Rahmen einer Jugendvollversammlung einen Jugendausschuss zu wählen. Der Jugendausschuss besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, die mindestens 14 Jahre alt sein müssen. Sie bestimmen einen Sprecher, der zusammen mit dem Jugendwart die Interessen der Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand vertritt.
3. Der Jugendsprecher kann auf Antrag Anliegen der Kinder und Jugendlichen dem Vorstand vortragen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Es gibt 2 Kassenprüfer. Jedes Mitglied kann nur zweimal in ununterbrochener Reihenfolge gewählt werden. Die Kassenprüfer sollten jährlich im Wechsel versetzt gewählt werden.
2. Sie überprüfen den ihnen vom Schatzmeister spätestens 2 Wochen vor der Mitgliedsversammlung zugeleiteten Kassenbericht auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Dabei wird ihnen Einsicht in sämtliche erforderlichen Unterlagen gewährt.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung – und auf Antrag auch vorher dem Ältestenrat – über Besonderheiten bei der Verwendung der einzelnen Etatposten zu berichten, Beanstandungen vorzutragen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich ausschließlich um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Tennisverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.
Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse sowie Namen und Kontaktdaten der Mannschaftsführer.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Mitglieder des Jugendausschusses. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Mannschaftszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.



Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Mannschaftszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Der Verein entfernt Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
8. Widerspruch gegen die oben genannten Möglichkeiten der Veröffentlichungen ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 13 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/ Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand 10 Jahre aufzubewahren.

§ 14 Auflösung

1. Zur Auflösung des Clubs ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, in der 2/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Andernfalls wird binnen 1 Monats eine neue Versammlung einberufen, deren erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sind. Die erschienen Mitglieder stimmen geheim und namentlich und beschließen mit 3/4 Mehrheit.
2. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht die Versammlung oder das Gericht andere Liquidatoren bestellt hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Tennissports) zu verwenden hat.